

# Gemeinde Roggenstorf

## Informationsvorlage

VO/06GV/2022-323

öffentlich

### Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Roggenstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Cornelia Welt-Faasch	<i>Datum</i> 31.03.2022 <i>Verfasser:</i> Welt-Faasch, Cornelia
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Roggenstorf (Information)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 13.04.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

## Sachverhalt

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 31.03.2022.

Es wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 12.400 Euro im Produktsachkonto 54101.52338 ( Aufwendungen für Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen) verfügt.

## Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt um 12.400,00 Euro.

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	Bezeichnung	
	...	
	2. folgende Mehreinnahmen:	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

### Anlage/n

1	Verfügung HHSperre 2022 (öffentlich)
2	Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf 2022-2023 (öffentlich)

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die  
Gemeinde Roggenstorf für das Haushaltsjahr 2022**

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für das nachstehende Sachkonto unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

<b>Produkt</b>	<b>Sach- konto</b>		<b>Sperr- betrag</b>	
54101	52338	Aufwendungen für Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	12.400	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf wurde am 12.01.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24.03.2022 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 angeordnet, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2022 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 12.400 Euro führen.

Die geforderten 12.400 Euro sind mittels Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder dem Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung aufzubringen.

Der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 12.400 Euro.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Straathof  
Bürgermeister



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1

Stadt Grevesmühlen  
Eingegangen

Telefon 03841 3040 1503

Fax 03841 3040 81503

E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de

23936 Grevesmühlen

28. März 2022

Wismar, den 24.03.2022

für die Gemeinde Roggenstorf  
Der Bürgermeister

HA/VA	FIN	BA	KBS

**Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für die Haushaltsjahre 2022/2023 vom 12.01.2022, zugegangen am 19.01.2022**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V<sup>1</sup> der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach cursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2022 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -285.300 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -182.200 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -426.400 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2023 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von  
-249.800 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von  
-161.400 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  
- 698.200 EUR

festgesetzt.

## I. Entscheidungen

### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Roggenstorf haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2022 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 12.400 EUR führen.  
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.  
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.  
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

### B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Seite 2/8

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE46NWM00000033673

## 1. Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

**426.400 EUR genehmigt.**

**(in Worten: vierhundertsechszwanzigtausend vierhundert Euro)**

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2022 veranschlagt sind.

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

**698.200 EUR genehmigt.**

**(in Worten: sechshundertachtundneunzigtausend zweihundert Euro)**

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung der Kreditbedarfe einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

### **Begründung**

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2022/2023 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich – als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit – stellt gemäß § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik<sup>2</sup> auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 weist ein negatives Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 285.300 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 119.703 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 405.003 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2022. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -249.800 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 405.003 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 654.803 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2023. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2021 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5 b auf 784.502 EUR. Für 2022 ergibt sich ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -174.200 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 8.000 EUR ergibt sich somit ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022 in Höhe von 602.302 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2022 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 602.302 EUR. Für 2023 ergibt sich ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -123.300 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 38.100 EUR ergibt sich somit ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 in Höhe von 440.90273 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt

<sup>2</sup> Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)

wird. Die Gemeindevertretung Roggenstorf hat am 12.01.2022 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Roggenstorf von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

### **Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)**

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Roggenstorf ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 12.400 EUR erreichbar ist.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere entsprechend der vorläufigen Finanzrechnung 2021 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht werden. Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2021 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Minderauszahlungen
2017	247.000 EUR	92.698 EUR	154.302 EUR
2018	186.100 EUR	95.965 EUR	90.135 EUR



2019	201.400 EUR	106.764 EUR	94.636 EUR
2020	235.600 EUR	127.648 EUR	107.952 EUR
2021	206.400	112.947 EUR	93.453 EUR

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2021 in Höhe von 107.204 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2022 werden Auszahlungen in Höhe von 202.400 EUR geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Auszahlungen von Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2021 (hier Höchstbetrag 127.648 EUR) kann zugunsten der Gemeinde Roggenstorf ein Planansatz im Jahr 2022 in Höhe von 190.000 EUR anerkannt werden. Berücksichtigt wurde, dass die Gemeinde im Jahr 2022 erhöhte Aufwendungen im Bereich der Gebäudeunterhaltung (Luise-Reuter-Haus) und im Bereich der Feuerwehr tätigen muss. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2022 auskömmlich erscheint, da dies inklusive Kostensteigerung oberhalb der Ist-Auszahlungen von 2017 bis 2021 ist.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Roggenstorf im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

## **Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022/2023 verfügt die Gemeinde Roggenstorf über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht

Seite 6/8

durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A. 1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

### **Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2022 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Roggenstorf weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2022 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu B. 1 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2022/2023 als gefährdet zu beurteilen. Grundsätzlich ist eine Kreditaufnahme nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die eingeplanten Investitionsvorhaben machen Kreditaufnahmen in Höhe von 426.400 EUR im Haushaltsjahr 2022 und 698.200 EUR im Haushaltsjahr 2023 erforderlich. Diese setzen sich vorrangig aus den Bereichen Brandschutz, Containerstellplätzen und Straßenbau zusammen.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen grundsätzlich nicht zu.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung und deren Notwendigkeit für die geplanten Investitionsmaßnahmen wird anerkannt.

### Rechtsaufsichtliche Hinweise

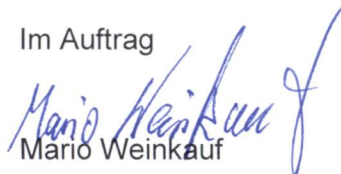
Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

  
Mario Weinkauff

Seite 8/8

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
**Web** [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2022					Roggenstorf	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt (M. 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussdatum: 12.01.2022
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (M. 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Anderung d. Rückstellungen (M. 4b)	<input checked="" type="checkbox"/>	TeilergebnisHH (M. 9)	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss-Nr.
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht Finanzdaten der TH (M. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltssicherungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	<input checked="" type="checkbox"/>	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	<input checked="" type="checkbox"/>	RUBIKON	<input checked="" type="checkbox"/>	
Übersicht VE (M. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsprogramm (M. 10b)	<input checked="" type="checkbox"/>	Wirtschaftspläne (JA der EB)	<input type="checkbox"/>	
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl EW (Stand 31.12.2020)	449	457	445	Planung		
<b>Ergebnishaushalt</b>						
Summe der Erträge (Nr. 10 EHH)	598.509	577.200	588.600	665.400	673.000	675.700
Summe der Aufwendungen (Nr. 19 EHH)	509.912	785.500	873.900	915.200	932.200	950.200
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	88.597	-208.300	-285.300	-249.800	-259.200	-274.500
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)						
Einstellung/ Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.23 u. 24 EHH)						
<b>Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen</b>	88.597	-208.300	-285.300	-249.800	-259.200	-274.500
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0	88.597	-119.703	-405.003	-654.803	-914.003
<b>Ausgleich Ergebnishaushalt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Abschreibungen		92.500	143.200	194.400	222.000	232.100
Auflösung SOPO		20.300	31.700	66.100	84.500	83.500
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	0,00%	34,66%	39,08%	51,36%	53,05%	54,13%
<b>Finanzhaushalt</b>						
laufende Einzahlungen (Nr. 9 FHH)	565.269	495.200	555.400	597.200	585.800	588.900
laufende Auszahlungen (Nr. 17 FHH)	538.959	693.000	729.600	720.500	709.900	717.800
jahresbezogener Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	26.310	-197.800	-174.200	-123.300	-124.100	-128.900
Saldo Investitionstätigkeit (Nr. 29 FHH)	25.562	-83.500	-426.400	-698.200	-131.000	-661.000
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4)	762.071	788.381	784.502	602.302	440.902	243.802
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 7)	788.381	784.502	602.302	440.902	243.802	35.402
<b>Ausgleich Finanzhaushalt</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	51.872	-281.300	-600.600	-821.500	-255.100	-789.900
Saldo Investitionskredite (Nr. 34 FHH)						
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 35 FHH)						
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.36)						
Tilgung(Nr. 33 FHH)		33.300	8.000	38.100	73.000	79.500
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	26.310	-231.100	-182.200	-161.400	-197.100	-208.400
<b>Plausibilität des Finanzhaushaltes</b>	<b>fraglich</b>	<b>fraglich</b>	<b>fraglich</b>	<b>fraglich</b>	<b>fraglich</b>	<b>fraglich</b>

Haushaltsausgleich	Ausgleich erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 40 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 41 FHH	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ		198.000	621.488			
Investition		198.000	621.488			
Kassenkredite		0	0			
sonstige Verbindlichkeiten		0	0			
bereinigte Verschuldung	0	198.000	621.488			
Schulden pro Einwohner	0	433	1.397			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	#DIV/0!	6	78			
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	450.000	100.000	426.400			
Kassenkredit	50.000	50.000	50.000	<b>Stand Eigenkapital</b> zum 31.12.2022 2.148.370		
genehmigungspflichtig	8,8%	10,1%	9,0%			
Verpflichtungsermächtigung			0			
Bürgschaften	0	0	0			
Rubikon	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit					

**Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2022**

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2021 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht		
Grundsteuer A	34.000	339	323	1.605		
Grundsteuer B	52.000	427	427	0		
Gewerbesteuer	80.000	381	381	0		
<b>Summe:</b>				<b>1.605</b>		
	ESTG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
<b>Muster 6 a</b>	161.100	8.900	93.400	185.700	127.700	31.800
<b>Daten aus FAG</b>	161.095	8.927	93.400	175.584	127.704	31.887
<b>Differenz</b>	-5	27	0	10.116	4	87
<b>ertragsseitige Veränderung</b>	113		<b>aufwandsseitige Veränderung</b>	10.116		
<b>Veränderung gesamt</b>	10.229		keine Berücksichtigung auf Grund der Geringfügigkeit			

**Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen**

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Zuschüsse Sport,Kirche,Landfrauen, FFW	0	7.900	0	7.900
Dorrfest	0	3.300	0	3.300
Senioren	0	1.700	0	1.700
Spielplätze	0	2.000	0	2.000
<b>Eigenanteil gesamt</b>	14.900		14.900	